

Informationen zu den Bescheinigungen der privaten Krankenversicherungen über die Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs.1 Nr. 3 EStG

(Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)

Jedes Jahr im Herbst übersenden die privaten Krankenversicherungen – auch die KVB – ihren Versicherten folgende Bescheinigungen zu den Vorsorgeaufwendungen:

- Bescheinigung über die Beiträge zur Krankenversicherung
- Bescheinigung über die Beiträge zur Pflegeversicherung
- Bescheinigung über die Beiträge zur Restkostenversicherung (sofern eine solche Versicherung abgeschlossen wurde)

Auch wenn diese Bescheinigungen den Vermerk „zur Vorlage beim Arbeitgeber“ enthalten, ist eine **Zusendung an das Bundeseisenbahnvermögen nur dann erforderlich, wenn:**

- **die jährlichen Beiträge insgesamt mehr als 1.900 Euro (bzw. 3.000 Euro in der Steuerklasse III) betragen, oder**
- **die jährlichen Beiträge insgesamt mehr als 12 % des steuerpflichtigen Arbeitslohns (Bruttoeinkommens) ergeben**

In diesen Fällen werden bei Vorlage der Bescheinigung beim Arbeitgeber (BEV) die bescheinigten Beiträge bei der Berechnung der monatlichen Lohnsteuer (Lohnsteuerabzugsverfahren) durch den Arbeitgeber (BEV) berücksichtigt. Sofern durch den Arbeitgeber höhere Vorsorgeaufwendungen als die Pauschbeträge berücksichtigt wurden, sind Sie zur Einkommensteuerveranlagung verpflichtet (§ 46 EStG).

In allen anderen Fällen werden zur Berechnung der monatlichen Lohnsteuer automatisch Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 12 % des steuerpflichtigen Arbeitslohnes, höchstens aber 1.900 Euro bzw. 3.000 Euro in der Steuerklasse III berücksichtigt. Sollten in der Summe doch höhere Beiträge gezahlt worden sein, können diese im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Dazu erhalten Sie nach Ablauf des Jahres eine erneute Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die tatsächlich gezahlten und elektronisch gemeldeten Beiträge zur Basisabsicherung.

Sofern Sie die Berücksichtigung Ihrer individuellen Vorsorgeaufwendungen beantragen möchten, senden Sie bitte die Bescheinigungen über die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und ggf. Restkostenversicherung **gesammelt (nicht einzeln)** und unter Angabe Ihrer Empfänger- bzw. Personalnummer an die **auf Ihrer Bezügemitteilung genannte BEV-Dienst- oder Außenstelle – Bezügeabrechnung**.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des BEV zu den individuellen steuerlichen Auswirkungen keine Angaben machen können. Sofern persönlicher Informationsbedarf besteht, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.